



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Zug, 10. Juli 2012 ek

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), Entwurf vom 11. Mai 2012; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 11. Mai 2012 haben Sie uns den eingangs genannten Verordnungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet, die Sie bis zum 3. August 2012 erwarten. Mit Ausnahmen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Zug den Verordnungsentwurf über die Reduktion der CO₂-Emissionen. Wir äussern uns gerne wie folgt und stellen die

Anträge,

1. der Verordnungsentwurf ist zu überarbeiten, um
 - a) den administrativen Aufwand einzuschränken und die finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des CO₂-Gesetzes für die Kantone darstellen zu können, und
 - b) dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung zu tragen;

2.
 - a) der Absenkpfad für den Gebäudesektor bis 2020 ist auf ein erreichbares Reduktionsziel auszurichten;
 - b) den verkehrsbedingten Emissionen ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken;
 - c) eine Erhöhung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach Art. 29 Abs. 2 CO₂-Gesetz ist um das Ausmass der einbehaltenen Abgabe mit Erleichterungen bei vom Bund erhobenen Steuern und Abgaben zu kompensieren und
 - d) auf den Einbezug von Abfallverbrennungsanlagen ins Schweizerische Emissionshandelssystem ist zu verzichten.

Zur **Begründung** führen wir Folgendes aus:

1. a) Bereits das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 weitet die Aufgaben von Bund und Kantonen aus. Es sind Daten zu sammeln, mit zahlreichen Stellen im In- und Ausland abzugleichen und Prognosen zu erstellen. Ziele werden zwischen Bund, staatlichen und privaten Stellen abgesprochen und letztlich vom Bund festgelegt. Abgaben werden erhoben, teilweise auch erlassen, die Erträge teils an Dritte verteilt und teils auf verschiedenen Kanälen zurückerstattet. Im Laufe des Vollzugs erfolgen Evaluationen, Aus- und Weiterbildungen und allenfalls Strafverfahren. Die Verordnung zu diesem Gesetz muss darauf bedacht sein, den administrativen Aufwand nicht noch zu erhöhen. Beispielsweise kann darauf verzichtet werden, dass die Kantone das BAFU regelmässig über ihre Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterrichten oder jährlich detailliert über "die Entwicklung der CO₂-Emissionen des Kantonalen Gebäudeparks" Rechenschaft ablegen müssen (Art. 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs), ebenso entbehrlich sind intensive Monitorings (Art. 8, 54 f., 76, 93, usw. des Verordnungsentwurfs). Der Bund kann seine mit dem CO₂-Gesetz gesteckten Ziele nicht mit Ausweitung der Administration gewinnen, sondern muss auf die fiskalischen Massnahmen vertrauen, die ihm der Gesetzgeber in die Hand gelegt hat.

Wir vermissen im Erläuternden Bericht Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des CO₂-Gesetzes auf die Kantone. Der Bericht ist auf weiten Strecken geprägt von technischen Erläuterungen. Vor dem Hintergrund des CO₂-Gesetzes mag dies verständlich sein, doch ist die Eigenständigkeit der Kantone auch in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen (Art. 47 der Bundesverfassung). Die CO₂-Abgabe beispielsweise vermindert tendenziell das Steuersubstrat der Kantone, ohne dem Bund zusätzliche Lasten aufzubürden, da er sich von vornherein eine Entschädigung für den Vollzugaufwand von 2,4 % der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und den Sanktionen zubilligt (Art. 135 des Verordnungsentwurfs). Die Kantone andererseits sind auf begrenzte Erstattung von Administrativkosten für den Vollzug von Förderprogrammen verwiesen. Hilfreich wäre eine tabellarische Darstellung der finanziellen Ausgangslage nach dem CO₂-Gesetz.

- b) Der Tendenz, Aufgaben wo möglich beim Bund anzusiedeln, ist entgegen zu treten, solange Art. 5a der Bundesverfassung gilt. Danach ist bei Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten. Wir vermissen diesen Grundsatz im Verordnungsentwurf, wo namentlich bei den technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Immissionen bei Gebäuden mehr und mehr von Bundessubventionen auszugehen ist, obschon von speziellen öffentlich-rechtlichen Verträgen die Rede ist, d.h. von partnerschaftlichen Vereinbarungen. Ein Beispiel ist der bereits erwähnte Art. 16 und sind weiter die strikten Vorgaben nach den Art.106 ff. des Verordnungsentwurfs.
2. a) Der Verordnungsentwurf will das Reduktionsziel nach Art. 3 Abs. 1 CO₂-Gesetz von 20 % hauptsächlich beim Gebäudepark erreichen, wo es 40 % lauten soll. Dieses Ziel ist schlicht unrealistisch. Es ist zu korrigieren.

- b) Die verkehrsbedingten Emissionen sind gegenüber 1990 um 11 % angestiegen. Massnahmen sind angezeigt. Das CO₂-Gesetz öffnet schmale Wege. Wir halten dafür, diesen Emissionen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, um den Trend deutlich zu brechen.
- c) Der Verordnungsentwurf geht in Art. 97 ab 2014 von deutlich steigenden Abgaben auf Brennstoffen aus. Das Gebäudeprogramm ist finanziell heute schon notleidend, weshalb eine Erhöhung ab 2013 zu prüfen ist. So oder anders sind die Abgaben erheblich, so dass sie fiskalisch ins Gewicht fallen. Vor ihrer Einführung mit dem CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999 hatte der Gesetzgeber die vollständige Rückerstattung an die Bevölkerung versprochen. Um den ursprünglichen, nach wie vor richtigen Gedanken wieder aufzunehmen, ist wenigstens eine teilweise Erleichterung der Fiskalquote des Bundes zu bewerkstelligen. Das Niveau der gesamten Steuern und Abgaben darf jedoch nicht ansteigen. Dies aufzuzeigen ist ebenfalls Aufgabe des Bundesrates.
- d) Der Einbezug der Kehrichtverbrennungsanlagen ins Schweizerische Emissionshandelssystem ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Wer eine solche Anlage betreibt, kann nicht einfach auf andere Brennstoffe umsteigen. Es geht vor allem um die sichere und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen. In Übereinstimmung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem ist auf die Einbindung der Kehrichtverbrennungsanlagen ins Schweizerische Emissionshandelssystem zu verzichten und sind die Anlagen gleich wie die Sonderabfallverbrennungsanlagen zu behandeln.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen zu entsprechen.

Zug, 10. Juli 2012

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Seite 4/4

auch per E-Mail an: (isabel.junker@bafu.admin.ch)

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Energiefachstelle